

24. 6 1952

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Inhalt:

Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) vom 16. Juni 1952 S. 181

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 16. Juni 1952 S. 185

Achtes Gesetz über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 16. Juni 1952 S. 185

Verordnung über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Ziegelhütten (Landkr. Kulmbach) in die Stadt Kulmbach vom 29. Mai 1952 S. 186

Zweite Verordnung über die Umgliederung von Teilen der gemeindefreien Forstbezirke Buckenhof und Tennenlohe (Landkr. Erlangen) in die Stadt Erlangen vom 29. Mai 1952 S. 186

Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung vom 10. Juni 1952 S. 186

Bekanntmachung über die Dienstsiegel der berufsständischen Organisationen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in Bayern vom 31. Mai 1952 S. 186

Gesetz

über das Apothekenwesen (Apothekengesetz)

Vom 16. Juni 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt

Betriebserlaubnis

Artikel 1

(1) Apotheke im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen mit dem Zweck und der Berechtigung, Arzneimittel, Arzneien und Gifte herzustellen, zuzubereiten, feilzuhalten und abzugeben unbeschadet der Befugnis zum Handel mit anderen betriebsüblichen Waren.

(2) Wer eine Apotheke neu errichten, eine geschlossene Apotheke wieder eröffnen oder eine bestehende übernehmen will, bedarf der Erlaubnis (Betriebserlaubnis).

Artikel 2

(1) Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn der Bewerber

a) die deutsche oder eine ihr gleichgestellte Bestallung (Approbation) als Apotheker besitzt und Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist;

b) nach der Bestallung (Approbation) mindestens fünf Jahre als Apotheker, davon zwei Jahre in Bayern, und bei mehr als zehnjähriger Tätigkeit in einem nichtpharmazeutischen Beruf wenigstens zwei Jahre vor der Antragstellung wieder als Apotheker tätig gewesen ist. Langjährigen Kriegsteilnehmern, insbesondere Kriegsbeschädigten und Spätheimkehrern, ist die Betriebserlaubnis zur Führung einer Apotheke auf Antrag schon nach dreijähriger Tätigkeit als Apotheker zu erteilen;

c) im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, bei dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann oder das einen Mißbrauch seines Berufs darstellt;

d) sich nicht durch mehrmalige schwere Verfehlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb von Apotheken als unzuverlässig in bezug auf die Ausübung des Apothekergewerbes erwiesen hat;

e) nicht infolge einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder eines Gebrechens oder einer Sucht zum Betrieb einer Apotheke ungeeignet oder unfähig ist;

f) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

g) den Nachweis erbringt, daß er über die zum ordnungsmäßigen Apothekenbetrieb notwendigen Räume verfügt und kein Versagungsgrund nach Art. 3 Abs. 1 besteht.

(2) Von den Erfordernissen des Abs. 1 Buchst. b) können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Bewerben sich an einem Orte mehr Apotheker um die Betriebserlaubnis für neu zu errichtende Apotheken, als nach Art. 3 Apotheken errichtet werden können, so ist nach sorgfältiger Prüfung aller Anträge den Bewerbern der Vorzug zu geben, die die beste Gewähr zur Führung eines im Hinblick auf die ordnungsmäßige Arzneiversorgung der Bevölkerung einwandfreien und leistungsfähigen Apothekenbetriebs bieten. Die Entscheidung ist unter Würdigung aller sachdienlichen Umstände, insbesondere der Zeugnisse über die fachliche Befähigung sowie über Umfang und Dauer der Betriebs Erfahrung, zu treffen.

Artikel 3

(1) Für neu zu errichtende Apotheken kann die Betriebserlaubnis versagt werden, wenn die örtlichen

Voraussetzungen für einen einwandfreien und leistungsfähigen Apothekenbetrieb nicht gegeben sind, so daß durch die Neuerrichtung von Apotheken die ordnungsmäßige Arzneiversorgung der Bevölkerung und damit die öffentliche Gesundheitspflege gefährdet wären.

(2) War eine Apotheke nur vorübergehend und lediglich infolge unabwendbarer äußerer Ereignisse geschlossen worden und soll sie von dem bisherigen Inhaber der Betriebserlaubnis fortgeführt werden, so bedarf es keiner neuen Betriebserlaubnis.

Artikel 4

Der Pächter einer Apotheke bedarf der Betriebserlaubnis auch dann, wenn der Verpächter sie besitzt.

Artikel 5

(1) Der Inhaber der Betriebserlaubnis ist verpflichtet, die Apotheke selbst zu leiten. Eine Stellvertretung ist nur vorübergehend nach Maßgabe der Apothekenbetriebsordnung zulässig.

(2) Ist der Inhaber der Betriebserlaubnis an der Leitung der Apotheke nicht nur vorübergehend verhindert oder legt er aus einem anderen Grunde die Leitung nieder, so kann die Weiterführung der Apotheke durch Privatrechtsgeschäft einem anderen Apotheker übertragen werden, der unter den Voraussetzungen des Art. 2 die Betriebserlaubnis dafür erhält. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1445) bleiben unberührt.

Artikel 6

(1) Der Betrieb mehrerer Apotheken durch ein und denselben Apotheker ist nicht zulässig. Von einem Apotheker errichtete weitere Apotheken sind zu verpachten.

(2) Eine Apotheke darf durch mehrere Personen nur in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft betrieben werden.

(3) Wird die Apotheke in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer offenen Handelsgesellschaft betrieben, so bedarf jeder Gesellschafter der Betriebserlaubnis. Wird die Apotheke in Form einer Kommanditgesellschaft betrieben, so bedürfen die persönlich haftenden Gesellschafter und diejenigen Kommanditisten, die die Geschäftsführerbefugnis erhalten, der Betriebserlaubnis. Einer der Erlaubnisempfänger ist vertraglich als verantwortlicher Apothekenleiter zu bestellen. Die Bestellung ist unverzüglich anzuzeigen (Art. 25). Das gleiche gilt bei einem Wechsel in der Person des Apothekenleiters.

II. Abschnitt

Erlöschen und Zurücknahme der Betriebserlaubnis

Artikel 7

(1) Die Betriebserlaubnis erlischt:

- a) wenn ein Jahr lang von ihr kein Gebrauch gemacht wird;
- b) durch Verzicht des Inhabers;
- c) wenn dem Inhaber die Bestallung (Approbation) als Apotheker entzogen wird;
- d) wenn dem Inhaber die Betriebserlaubnis für eine andere Apotheke erteilt wird;
- e) durch den Tod des Inhabers.

(2) Die Frist zu Abs. 1 Buchst. a) kann aus wichtigen Gründen auf Antrag verlängert werden.

(3) Durch Verpachtung einer Apotheke erlischt die Betriebserlaubnis des Verpächters nicht.

Artikel 8

(1) Die Betriebserlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist;
- b) dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wird, bei dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann oder das einen Mißbrauch seines Berufs darstellt;
- c) der Inhaber sich durch mehrmalige schwere Verfehlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb von Apotheken als unzuverlässig in bezug auf die Ausübung des Apothekergewerbes erweist;
- d) der Inhaber infolge einer Sucht oder einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder eines Verbrechens zur Leitung einer Apotheke dauernd unfähig wird oder aus anderen Gründen nicht nur vorübergehend an der Leitung der Apotheke verhindert ist oder die Leitung niederlegt, ohne daß er die Weiterführung der Apotheke gemäß Art. 5 Abs. 2 einem anderen Apotheker überträgt.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn eine nach Art. 2 für ihre Erteilung notwendige Voraussetzung irrtümlich angenommen worden ist, in diesem Falle jedoch nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Erlaubnisbehörde von dem wahren Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

Artikel 9

Im Falle des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) kann nach Erlaß des strafgerichtlichen Urteils die einstweilige Schließung der Apotheke angeordnet werden. Nach Eintritt der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils ist unverzüglich eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Artikel 10

(1) Eine auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zurückgenommene Betriebserlaubnis kann auf Antrag wieder erteilt werden, wenn seit der Zurücknahme mindestens zwei Jahre verstrichen sind und der Grund für die Zurücknahme nicht mehr besteht.

(2) Für die Wiedererteilung der Betriebserlaubnis gelten die Art. 2 und 3 entsprechend.

Artikel 11

(1) Eine Apotheke, für die eine Betriebserlaubnis nicht mehr besteht, ist zu schließen. Jedoch kann die vorübergehende Fortführung der Apotheke durch einen bestellten (approbierten) Apotheker bis zur Übernahme der Apotheke durch einen neuen Erlaubnisinhaber, höchstens aber für die Dauer eines Jahres, genehmigt werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Inhaber der Betriebserlaubnis die Apotheke nicht mehr leitet (Art. 5).

III. Abschnitt

Verlegung, Eröffnung und Betrieb von Apotheken

Artikel 12

(1) Die Verlegung einer Apotheke bedarf der Erlaubnis.

(2) Neuerrichtete oder verlegte Apotheken dürfen erst eröffnet werden, nachdem dem Inhaber der Betriebserlaubnis bescheinigt worden ist, daß die Apotheke den Anforderungen, die aus Gründen der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit an die Räume und die Einrichtung von Apotheken zu stellen sind, entspricht (Abnahme).

Artikel 13

(1) Der Apothekenleiter (Art. 5 und 6) ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Apotheken-

betriebsordnung Arzneimittel und Arzneien in ausreichender Auswahl und Menge vorrätig zu halten und an jeden Arzneibedürftigen unter Beachtung der über den Verkehr mit Arzneimitteln bestehenden Vorschriften abzugeben.

(2) Der Apothekenleiter ist für den Betrieb der Apotheke sowie für die Güte und Reinheit der Arzneimittel und Arzneien verantwortlich, gleichviel ob er diese bezogen oder selbst hergestellt hat.

Artikel 14

(1) Der Apothekenleiter und das Apothekenpersonal dürfen sich mit der Ausübung der Heilkunde an Menschen und Tieren nicht befassen.

(2) In Notfällen dürfen die für geeignet erachteten Mittel abgegeben werden, wenn ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar ist.

Artikel 15

Der Vertrieb betriebsfremder Waren in Apotheken ist untersagt. In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag eine Ausnahmegewilligung für bestimmte Waren erteilt werden.

Artikel 16

(1) Der Betrieb der Apotheken untersteht der Aufsicht der Regierungen und der Gesundheitsämter.

(2) Zur Überwachung dienen Besichtigungen und Musterungen. Die Besichtigungen werden nach Bedarf im Auftrag der Regierung von dazu bestellten Apothekern vorgenommen; die Musterungen werden durch das Gesundheitsamt jährlich einmal durchgeführt.

(3) Als Gutachter und Berater der Regierungen bei Ausübung der Aufsicht werden Apotheker bestellt, die auf die Dauer der Bestellung den Titel „Regierungspharmazierat“ führen. Sie erhalten eine Vergütung, die vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt wird.

Artikel 17

Die Apothekenleiter und das Apothekenpersonal haben bei Besichtigungen und Musterungen das Betreten sämtlicher Apothekenräume zu gestatten sowie jede erforderliche Auskunft und Unterstützung zu gewähren, insbesondere Warenproben zur Prüfung und die zur Prüfung notwendigen Stoffe und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dagegen sind sie nicht verpflichtet, die Einsicht in die nach dem Handelsgesetzbuch zu führenden Bücher zu gestatten.

Artikel 18

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, eine Apothekenbetriebsordnung zu erlassen. Die Apothekenbetriebsordnung hat die Anforderungen festzulegen, die an die Räume und die Einrichtung einer Apotheke zu stellen sind, und Abnahme, Betrieb, Leitung, Dienstbereitschaft, Personal, Besichtigung und Musterung von Apotheken und Abgabestellen von Arzneimitteln zu regeln.

IV. Abschnitt

Abgabe von Arzneien durch Ärzte, Tierärzte und in Anstalten

Artikel 19

(1) Genehmigungen zur gewerblichen Abgabe von Arzneien durch Ärzte dürfen nicht mehr erteilt werden. Bisher erteilte Genehmigungen dieser Art (sogenannte ärztliche Hausapotheken) können zurückgenommen werden. Sie sind zurückzunehmen, wenn die Arzneiversorgung durch eine ortsansässige

oder in angemessener Entfernung liegende Apotheke sichergestellt ist.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Genehmigung zur gewerblichen Abgabe von Arzneien durch Ärzte wieder erteilt werden an Orten, in denen bereits eine ärztliche Hausapotheke bestanden hat, und wenn die ordnungsgemäße Arzneiversorgung durch eine ortsansässige oder in angemessener Entfernung liegende Apotheke nicht sichergestellt ist.

Artikel 20

(1) Krankenanstalten bedürfen zur Errichtung einer Hausapotheke (Anstaltsapotheke) der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nur Krankenanstalten erteilt werden, bei denen die Notwendigkeit nach eigener Arzneiversorgung nachgewiesen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Eine Anstaltsapotheke muß von einem bestellten (approbierten) Apotheker geleitet werden, der die Erfordernisse des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) bis f) erfüllt; die Voraussetzung des Art. 2 Abs. 1 Buchst. g) hat der Anstaltsträger nachzuweisen. Art. 2 Abs. 2 findet Anwendung. Die Abgabe von Arzneien darf nur an die Insassen und Beschäftigten der Krankenanstalt erfolgen.

(4) Die Vorschriften der Art. 12—18 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 21

(1) Ärzte, die keine Genehmigung zur gewerblichen Abgabe von Arzneien haben, sowie Zahnärzte, Dentisten und behördlich zugelassene Heilpraktiker dürfen bei Ausübung ihres Berufs Arzneien in Notfällen oder, soweit sie die Arzneien selbst örtlich in Ausübung ihres Berufes am Kranken anwenden, abgeben.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Arzneien durch Personen in Ausübung ihres Berufs abgegeben werden dürfen, die eine gesundheitspflegerische Tätigkeit gewerblich ausüben, ohne Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Dentisten zu sein, und die im Besitz der für ihre Berufsausübung erforderlichen Erlaubnis sind. Bestehende Sonderbestimmungen bleiben unberührt.

Artikel 22

In Krankenanstalten und ähnlichen Anstalten, die nicht die Erlaubnis zur Führung einer Anstaltsapotheke haben, dürfen Arzneien, soweit sie in der Anstalt regelmäßig gebraucht werden und nicht dem Verderben ausgesetzt sind, vorrätig gehalten und unbeschadet sonstiger Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln bezogen und an Insassen und Beschäftigte abgegeben werden.

Artikel 23

(1) Tierärzte dürfen für die in ihrer Behandlung stehenden Tiere Arzneien unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung bereiten und abgeben. Die Abgabe durch Verkauf außerhalb der Behandlung ist nicht gestattet.

(2) Tierärzten, die sich in bezug auf die Bereitung und Abgabe von Arzneien als unzuverlässig erweisen oder die Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung nicht beachten, kann die Befugnis zur Bereitung und Abgabe von Arzneien entzogen werden.

V. Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

Artikel 24

(1) Für alle Entscheidungen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind die Regierungen zu-

ständig, soweit nicht eine andere Zuständigkeit im Gesetz vorgesehen ist. Bei Entscheidungen in den Fällen der Art. 3 Abs. 1, Art. 8, 12, 20 Abs. 1 treffen die Regierungen die Entscheidungen nach Einvernahme des Regierungs-Medizinalausschusses gemäß Verordnung vom 12. Januar 1931 (GVBl. S. 1).

(2) Örtlich zuständig sind die Behörden, in deren Bezirk die Apotheke liegt oder errichtet oder verlegt werden soll.

Artikel 25

Jeder Inhaber einer Apotheke ist verpflichtet, alle nach diesem Gesetz erheblichen Tatsachen, insbesondere die Inbetriebnahme einer Apotheke, die Einstellung oder Wiederaufnahme des Betriebs und die Niederlegung der Leitung, innerhalb einer Woche dem Gesundheitsamt und über die Kreisverwaltungsbehörde der zuständigen Regierung schriftlich anzuzeigen.

VI. Abschnitt

Strafbestimmungen

Artikel 26

(1) Wer eine Apotheke ohne Erlaubnis oder entgegen einer Verfügung nach Art. 9 betreibt oder entgegen den Bestimmungen der Art. 19 oder Art. 23 Abs. 2 Arzneien oder Arzneimittel abgibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ein Apotheker, der im Besitz einer Betriebs-erlaubnis ist und eine neuerrichtete oder verlegte Apotheke vor Erteilung der Abnahmebescheinigung (Art. 12 Abs. 2) eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 DM bestraft.

(3) Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft wird bestraft:

a) wer der Auskunfts- und Unterstützungspflicht bei Besichtigungen und Musterungen (Art. 17) oder der Anzeigepflicht (Art. 25) nicht nachkommt;

b) wer sich entgegen der Vorschrift des Art. 14 mit der Heilbehandlung von Menschen oder Tieren befaßt;

c) wer als Inhaber einer Apothekenbetriebs-erlaubnis den Bestimmungen des Art. 15 zuwiderhandelt;

d) wer den Bestimmungen der Apothekenbetriebs-ordnung (Art. 18) zuwiderhandelt.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 27

(1) Die nach bisher geltendem Recht begründeten Rechte und erteilten Bewilligungen zum Betrieb einer Apotheke bleiben aufrechterhalten. Das gleiche gilt für Personen, die auf Grund des bisherigen Rechts ein Befähigungszeugnis zur Verwaltung der Dispensieranstalt eines Krankenhauses besitzen.

(2) Die auf Grund der Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 20. Mai 1949 Nr. 5405/19 betreffend das Apothekenwesen; hier: Errichtung und Betrieb von Apotheken (MABl. S. 164) erteilten vorläufigen Zulassungen gelten als Betriebserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Inhaber die Apotheken, für die die Zulassungen erteilt sind, bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Betrieb genommen haben. Dasselbe gilt für die vorläufigen Zulassungen, die noch nicht zur Inbetriebnahme einer Apotheke geführt haben, aber den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. In diesen Fällen sind den Inhabern der vorläufigen Zulassungen endgültige Erlaubnisbescheide gebührenfrei auszustellen.

Über die vorläufigen Zulassungen, auf Grund deren eine Apotheke noch nicht betrieben wird und die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, entscheidet die zuständige Regierung nach Prüfung des Einzelfalles unter Vermeidung von Härten für die Beteiligten. Für diese Übergangsfälle können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zugelassen werden.

Artikel 28

(1) Bestehende Zweigapotheken können in Abweichung von der Bestimmung des Art. 6 bis zum Erlöschen der für sie erteilten Betriebsbewilligung weiterbetrieben werden. Hernach sind sie entweder zu schließen oder, wenn sie hinsichtlich der Räume und Einrichtung den Anforderungen der Apothekenbetriebsordnung entsprechen, durch einen Apotheker, der die Betriebserlaubnis für sie erwirkt, selbständig weiterzubetreiben.

(2) Neue Zweigapotheken dürfen nicht mehr errichtet werden.

Artikel 29

(1) Betriebsabgaben, die gemäß Art. 4 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 16. September 1933 (GVBl. S. 274) für die Erteilung von Betriebsbewilligungen festgesetzt worden sind, sind bis auf weiteres fortzuentrichten. Soweit die Festsetzung der Betriebsabgabe für Bewilligungen, die nach den Vorschriften der Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 (GVBl. S. 343) zum Fortbetrieb einer bestehenden Apotheke erteilt wurden, unterblieben ist, ist sie nachzuholen, wenn der Bewilligungsbescheid vor dem 20. Mai 1949 rechtskräftig geworden ist und der Bewilligungsinhaber die Apotheke übernommen hat. Art. 4 und 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 16. September 1933 (GVBl. S. 274) gelten insoweit als Bestandteil dieses Gesetzes.

(2) Über Anträge auf Erlaß, Ermäßigung oder Stundung der Betriebsabgaben entscheidet das Staatsministerium des Innern.

(3) Der aus den Betriebsabgaben bei der Bayer. Versicherungskammer gebildete besondere Fonds zur Ablösung der Witwen- und Realrechte ist zur Weiterzahlung der bereits festgesetzten Renten zu verwenden. Ein nach Beendigung der Rentenleistungen etwa verbleibender Restbetrag dieses Fonds ist nach Rechnungslegung auf den Staat zu überführen. Fehlbeträge werden durch den Staat gedeckt.

Artikel 30

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die zu diesem Gesetz erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Artikel 31

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die auf die Apotheken bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, das Gewerbeswesen betreffend, vom 30. Januar 1868 (Ges.-Bl. 1866/69 Sp. 309), die §§ 1—25 und 53—62 der Kgl. Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 (GVBl. S. 343) samt den hierzu ergangenen Abänderungs- und Vollzugsbestimmungen sowie — vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 29 Abs. 1 Satz 3 — das Gesetz über das Apothekenwesen vom 16. September 1933 (GVBl. S. 274) außer Kraft. Die §§ 26—52 der Kgl. Verordnung vom 27. Juni 1913 treten mit dem Inkrafttreten der nach Art. 18 zu erlassenden Apothekenbetriebsordnung außer Kraft.

München, den 16. Juni 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz**zur Ergänzung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags**

Vom 16. Juni 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Dem Art. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 29. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 31) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

(4) Weitere Unkosten, die den Abgeordneten des Bayerischen Landtags in Ausübung ihres Mandats erwachsen, werden durch einen Pauschalbetrag abgegolten, dessen Höhe das Präsidium des Landtags im Einvernehmen mit dem Ältestenrat festsetzt.

Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 5, 6 und 7.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

München, den 16. Juni 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans E h a r d

Achtes Gesetz**über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates**

Vom 16. Juni 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaften zu übernehmen für die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aus den im Rahmen der Maßnahmen über die Gewährung von Gemeinschaftshilfe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen aus Mitteln des Soforthilfefonds gewährten Darlehen, und zwar im Einzelfall bis zu 50 v. H. des bewilligten Darlehensbetrages, in der Summe jedoch nicht für mehr als 25 v. H. der im Rahmen des Landeskontingentes — 1. Rate — von 21 Mill. DM bewilligten Darlehensbeträge.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften für Darlehen über 15 000 DM bedarf der vorherigen Zustimmung eines Bürgschaftsausschusses.

Diesem gehören an:

1 Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
1 Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft,
1 Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge,
ferner bei Bürgschaftsanträgen für Darlehen an Flüchtlingsbetriebe

1 Vertreter des Staatsministeriums des Innern.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen hat vor der Übernahme einer Bürgschaft für Darlehen von 50 000 DM und darüber den vom Bayerischen Landtag bestellten Prüfungsausschuß für Kreditfragen zu hören. Die übernommenen Staatsbürgschaften für Darlehen über 15 000 DM bis 50 000 DM sind dem Landtag nachträglich mitzuteilen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zur Übernahme von Staatsbürgschaften für Darlehen bis zu 100 000 DM auf die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung übertragen.

§ 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 10 Mill. DM gegenüber Kreditinstituten für die Verbindlichkeiten von Darlehensnehmern aus der Hingabe vor Darlehen zu übernehmen, die im Rahmen der vom bayerischen Staat eingeleiteten Kredithilfektion zur Behebung der durch die Unwetterkatastrophen des Sommers 1951 verursachten Schäden gewährt wurden.

Die Bürgschaften sind nach Möglichkeit auf einen Teil des Ausfalles zu beschränken.

(2) Die Übernahme der Bürgschaft für Darlehen über 30 000 DM bedarf der vorherigen Zustimmung eines Bürgschaftsausschusses.

Diesem gehören an:

1 Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
1 Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
1 Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, ferner bei Bürgschaftsanträgen für Darlehen an Flüchtlinge

1 Vertreter des Staatsministeriums des Innern.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen hat vor der Übernahme einer Bürgschaft für Darlehen über 30 000 DM den vom Bayerischen Landtag bestellten Prüfungsausschuß für Kreditfragen zu hören.

§ 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates gegenüber der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt die Bürgschaft zu übernehmen für die Verbindlichkeiten der Bauträger von ECA-Entwicklungsbauten aus Darlehen, die diesen von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt in Höhe bis zu 5,5 Mill. DM zur Finanzierung des Baues von Wohnungen in Bayern gewährt werden.

§ 4

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates gegenüber der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt die Bürgschaft in Höhe bis zu 500 000 DM zu übernehmen für Verbindlichkeiten von Land- und Forstwirten aus Darlehen, welche die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ihnen in besonderen Härtefällen aus Anlaß der Rückerstattung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung vom 10. November 1947 gewährt. Die Bürgschaft ist nach Möglichkeit auf einen Teil des Kredits oder Ausfalles zu beschränken.

§ 5

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den bayerischen Staat für Kredite an Unternehmen der Filmwirtschaft als Bürge für längstens drei Jahre, gerechnet von der Hingabe des ersten Kreditteilbetrages an, zu verpflichten und bestehende Bürgschaftsverpflichtungen zu verlängern, soweit eine Verlängerung notwendig und zweckmäßig ist.

(2) Wird eine Ausfallbürgschaft auf bestimmte Zeit mit der Maßgabe übernommen, daß der innerhalb einer bestimmten Frist nach Fälligkeit des Kredites (Ausfallfrist) sich ergebende Bestand der Hauptverbindlichkeit für die Verpflichtung des Bürgen maßgebend ist, so muß die Ausfallfrist innerhalb der drei Jahre nach Abs. 1 liegen.

(3) Vor der Übernahme einer Bürgschaft oder vor Verlängerung einer zeitlich befristeten Bürgschaft ist der vom Bayerischen Landtag bestellte Prüfungsausschuß für Kreditfragen zu hören.

§ 6

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates durch Über-

nahme einer Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der Bayer. Wasserkraftwerke AG. aus einer Teilschuldverschreibungsanleihe von 18 Mill. DM Sicherheit zu leisten.

§ 7

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1952 in Kraft; es gilt auch für die bereits erklärten Bürgschaften i. S. des § 5. Der Gesamtbetrag, für den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bürgschaften gemäß § 5 neu übernommen oder verlängert werden, darf den Betrag von 10 Mill. DM nicht übersteigen.

München, den 16. Juni 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Ziegelhütten (Landkr. Kulmbach) in die Stadt Kulmbach

Vom 29. Mai 1952

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie der Art. 7 ff. der Landkreisordnung und der Art. 10 ff. der Gemeindeordnung verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1952 wird aus dem gemeindefreien Forstbezirk Ziegelhütten (Landkreis Kulmbach) das im Messungsverzeichnisauszug 125 49 der Gemarkung Forstbezirk Ziegelhütten aufgeführte Flurstück 7/1 im Ausmaß von 0,7572 ha ausgegliedert und in die Stadt Kulmbach eingegliedert.

Das genannte Flurstück scheidet damit aus dem Landkreis Kulmbach aus und wird dem Stadtkreis Kulmbach zugeteilt.

§ 2

Mit dem 1. April 1952 tritt in dem umgegliederten Gebiet das Ortsrecht der Stadt Kulmbach in Kraft und etwaiges Ortsrecht des gemeindefreien Forstbezirks Ziegelhütten außer Kraft.

§ 3

Etwaige zur Durchführung dieser Verordnung notwendige Vollzugsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.
München, den 29. Mai 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweite Verordnung

über die Umgliederung von Teilen der gemeindefreien Forstbezirke Buckenhof und Tennenlohe (Landkr. Erlangen) in die Stadt Erlangen

Vom 29. Mai 1952

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie der Art. 7 ff. der Landkreisordnung und der Art. 10 ff. der Gemeindeordnung verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1952 werden ausgegliedert

a) aus dem gemeindefreien Forstbezirk Buckenhof (Landkreis Erlangen) die im Messungsverzeichnisauszug 423/51 der Gemarkung Forstbezirk Buckenhof bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von 66,0824 ha,

b) aus dem gemeindefreien Forstbezirk Tennenlohe (Landkreis Erlangen) die im Messungsverzeichnisauszug 424/51 der Gemarkung Forstbezirk Tennenlohe bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von 0,7044 ha.

§ 2

Die in § 1 genannten Flächen werden mit Wirkung vom 1. April 1952 in die Stadt Erlangen eingegliedert. Sie scheiden damit aus dem Landkreis Erlangen aus und werden dem Stadtkreis Erlangen zugeteilt.

§ 3

Mit dem 1. April 1952 tritt in dem umgegliederten Gebiet das Ortsrecht der Stadt Erlangen in Kraft und etwaiges Ortsrecht der gemeindefreien Forstbezirke Buckenhof und Tennenlohe außer Kraft.

§ 4

Etwaige zur Durchführung dieser Verordnung notwendige Vollzugsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.
München, den 29. Mai 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Änderung der Fleischbeschauverordnung

Vom 10. Juni 1952

Auf Grund des Art. 10 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz vom 7. Februar 1935 (GVBl. S. 33) werden in § 59 Abs. 1 Satz 1 der kostenrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischschau und die Trichinenschau (Fleischbeschauverordnung) vom 7. Februar 1935 (GVBl. S. 35) die Worte

„in mittelbaren Gemeinden mit Genehmigung des Bezirksamtes“

gestrichen.

München, den 10. Juni 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Dienstsiegel der berufsständischen Organisationen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in Bayern

Vom 31. Mai 1952

Das Staatsministerium des Innern hat gestattet, daß

die Bayer. Landesärztekammer,
die Bayer. Landeszahnärztekammer,
die Bayer. Landestierärztekammer und
die Bayer. Landesapothekerkammer, ferner
die Ärztlichen Bezirksvereine und
die Zahnärztlichen Bezirksvereine
in ihren Dienstsiegeln das kleine Staatswappen führen.

München, der. 31. Mai 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister